

Wendungsersatzes im Rahmen einer Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 679, 683 BGB). Wie aus dem Urteil ersichtlich ist, beschränken sich die Erörterungen der mit der Sache befaßten Gerichte darauf, ob den Rat der Stadt eventuell ein Verschulden am Einsturz der Stützmauer trifft. Nicht geprüft wurde jedoch, ob grundsätzlich ein auf dem Gerichtswege durchsetzbarer zivilrechtlicher Anspruch gegeben ist.

Das Urteil des Bezirksgerichts Dresden geht richtig davon aus, daß im vorliegendem Falle die Rechtsgrundlage für das Tätigwerden des Rates der Stadt die* VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht vom 14. Mai 1964 (GBl. II S. 405) ist. Dort ist festgelegt, daß die Organe der Staatlichen Bauaufsicht u. a.

- die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Bauwesen kontrollieren (§ 1 Abs. 1 bis 3),
- Genehmigungen erteilen und zurückziehen (§ 1 Abs. 6 Ziff. 1 und 2),
- die Beseitigung von baulichen Mängeln fordern (§ 1 Abs. 6 Ziff. 3 und 4) und
- die Stilllegung von Bauten verfügen können (§ 1 Abs. 6 Ziff. 5).

Die Staatliche Bauaufsicht kann schließlich auch Betriebe mit dem Aufbau, Abriß sowie den dazugehörigen Transportarbeiten beauftragen, wenn die eigentlich dazu Verpflichteten nicht tätig werden, und zwar — wie ausdrücklich betont wird — „zu Lasten der Pflichtigen“ (§ 1 Abs. 6 Ziff. 6).

Sowohl diese Aufgaben als auch die weiteren in der Verordnung genannten lassen sich alle einheitlich charakterisieren: Es handelt sich um spezifisch staatliche Tätigkeit. Durch die Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet der Staat die Entwicklung des Baugeschehens in Übereinstimmung mit den grundsätzlichen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag setzt jedoch gerade voraus, daß das beteiligte staatliche Organ nicht in Ausübung spezifisch staatlicher Tätigkeit handelt. Die Geschäftsführung ohne Auftrag ist ein Rechtsinstitut des Zivilrechts, das immer dann anwendbar ist, wenn sich die Beteiligten gleichgestellt gegenüberstehen, es sei denn.

Prof. Dr. habil. ERICH BUCHHOLZ, Leiter des Bereichs an der Humboldt-Universität Berlin

Diebstahl oder Betrug?

Das von Herrmann. (NJ 1969 S. 214) kritisierte Urteil des Obersten Gerichts vom 13. September 1968 — 2 Ust 26/68 — (NJ 1968 S. 729) ist in der Tat bedenklich; allerdings ist auch Herrmann nicht völlig zuzustimmen. Es liegt eine fehlerhafte Anwendung des Diebstahls- und des Betrugstatbestands (§§ 158, 159 StGB) vor.

1. Das Oberste Gericht hat verkannt, daß *Gegenstand* des Diebstahls nach wie vor nur *Sachen*, also körperliche Gegenstände (z. B. Geldscheine und Münzen), aber nicht sonstige nichtkörperliche Werte (Geldsummen, sog. Buchgeld), Forderungen oder dergleichen sein können. Bei bargeldlosem Zahlungsverkehr ist also Diebstahl (§ 158 bzw. § 177 StGB) nicht zu bejahen.

2. Die deliktische *Handlung* des Diebstahls besteht im *Wegnehmen* der (körperlichen) Sache. Das ist ein — regelmäßig mit Ortsveränderung verbundenes — *tatsächliches Einwirken* auf die Sache, die dadurch der unmittel-

bar besondere gesetzliche Bestimmungen eine Anwendung zivilrechtlicher Bestimmungen auch auf Beziehungen anderer Art vorsehen.

Der dem Urteil zugrunde liegende Sachverhalt macht offensichtlich, daß von der Annahme einer Gleichstellung zwischen dem beteiligten Rat der Stadt und den Eigentümern nicht gesprochen werden kann. Es ging vielmehr eindeutig darum, den staatlichen Willen mit Verbindlichkeit und ohne Verzögerung durchzusetzen. Dieses Geschehen läßt sich rechtlich nur als sog. Ersatzvornahme erfassen. Das Organ der Staatlichen Bauaufsicht veranlaßt bzw. ergreift Maßnahmen, da der Verpflichtete selbst nicht tätig wird. Dagegen kann auch nicht eingewendet werden, daß das Abreißen bzw. Aufbauen von Baulichkeiten oder das Transportieren von Baumaterial und ähnliche Tätigkeiten an sich Arbeiten sind, die im allgemeinen als wirtschaftliche Tätigkeiten in Erscheinung treten. Entscheidend ist, daß die Maßnahmen durch die zuständigen staatlichen Organe als Reaktion auf ein pflichtvergessenes Verhalten der Eigentümer zur Durchsetzung gesamtgesellschaftlicher Interessen ergriffen werden müssen. Diese Beziehungen des Organs der Staatlichen Bauaufsicht zu den Bürgern sind nicht zivilrechtlich zu erfassen. Das bedeutet ferner, daß gemäß § 3 GVG der Gerichtsweg ausgeschlossen ist.

Das Organ der Staatlichen Bauaufsicht hat natürlich trotzdem die Möglichkeit, von den Bürgern die Erstattung der von ihm aufgewandten Beträge zu verlangen. Bis zum 31. Dezember 1968 sahen überkommene landesrechtliche Bestimmungen die Vollstreckung solcher Forderungen auf dem Verwaltungswege vor. Am 1. Januar 1969 ist die VO über die Vollstreckung von Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen vom 6. Dezember 1968 (GBl. 1969 II S. 61) in Kraft getreten. Diese Regelung schafft auch auf diesem Gebiet für die ganze DDR einen einheitlichen Rechtszustand. In § 4 Abs. 1 Ziff. 10 der VO ist ausdrücklich festgelegt, daß Forderungen aus der Ersatzvornahme im Rahmen des mit der Verordnung geregelten Verwaltungsvollstreckungsverfahrens durchzusetzen sind. Die Beibehaltung der Verwaltungsvollstreckung in Fällen dieser Art steht im Einklang mit den eingangs skizzierten grundsätzlichen Überlegungen.

Strafrecht der Sektion Rechtswissenschaft

telbaren tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit des Besitzers entzogen und der des Diebes unterworfen wird. Solche Handlungen können aber nur an (körperlichen) Sachen vorgenommen werden.

Im übrigen ist der von der bürgerlichen Rechtslehre entwickelte Gewahrsamsbegriff abzulehnen. Spätestens seit Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches, das diesen Terminus des § 246 StGB (alt) bewußt nicht mehr verwendet, besteht m. E. kein Grund mehr für eine Bezugnahme auf diesen „klassischen“ Begriff bürgerlicher Jurisprudenz. Auch der Lehrkommentar zum neuen Strafgesetzbuch vermeidet den Gewahrsamsbegriff*.

3. Zum Betrugstatbestand (§ 159 bzw. § 178 StGB) gehört das Merkmal „*Vermögensverfügung*“; er verlangt jedoch — im Unterschied zum Vertrauensmißbrauch

* Vgl. Lehrkommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. II (Besonderer Teil), Berlin 1969, Anm. I zu § 158 (S. 150).